

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
Fachgebiet Verkehr
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5

Bez. Scheibbs, N.Ö.
 am 02. OKT. 2025
 eingelangt.
 AZ:



SBS1-V-16131/007
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at
 Fax: 07482/9025-38311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Ursula Mitterauer

(0 74 82) 9025

Durchwahl

38315

Datum

02. Oktober 2025

Betrifft

**Verein „KRAMPASPASS“, Mostviertler Krampusspektakel am 22. November 2025,
 Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken**

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aus Anlass der Abhaltung des Mostviertler-Krampusspektakels am **22. November 2025** im Gemeindegebiet von Gresten folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen:

I)

Das Befahren der Landesstraße L 92 von Höhe des Hauses Unterer Markt 35 (Raiffeisenbank) bis auf Höhe des Hauses Unterer Markt 3 (Kreuzung Bahnhofstraße) ist **am 22. November 2025 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr** für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten. (Eine Zu- und Abfahrt ist bis 16.00 Uhr gestattet).

Die Umleitung hat für den Pkw-Verkehr und den Linienbusverkehr über die Gemeindestraßen Schulstraße – Mitterweg – Salcherstraße zu erfolgen.

Für den Schwerverkehr und Fahrzeuge über 7,5 t hat die Umleitung über die Landesstraße B 25 – Landesstraße B 22 zu erfolgen.

Diese Verordnung ist kundzumachen durch Aufstellung der

- Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und Aufstellen von beleuchteten Sperrgittern.
- Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 16b StVO 1960 („Umleitung“) jeweils in Fahrtrichtung weisend und
- „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Abs 1 Z 16a StVO 1960) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils 200 m vor Beginn der Umleitung (Aufstellung 5 Werktage vor Beginn der Veranstaltung)

III)

Auf der Umleitungsstrecke für den Pkw-, und zwar den Gemeindestraßen Schulstraße, Mitterweg und Salcherstraße, ist am **22. November 2025 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr** das Halten und Parken verboten.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch Aufstellung der

- Verkehrszeichen gem. § 52 Z 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Anfang“ am Beginn und mit der Zusatztafel „Ende“ am Ende des Straßenabschnittes.

Dieses Halte- und Parkverbot ist mindestens 24 Stunden vor der Sperre kundzumachen und bei allen einmündenden Straßen zu wiederholen.

Die Anbringung, Erhaltung und Entfernung der erforderlichen Verkehrszeichen hat zu Lasten des Veranstalters zu erfolgen und ist an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs über die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen zu berichten.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S e p e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--